

Fall:

Die 2009 im Handelsregister eingetragene X-KG betreibt einen Großhandel für Sanitärbedarf, Klima- und Heizungstechnik. Sie besteht aus den Kommanditisten A, B und C sowie dem Komplementär K. Die Kommanditeinlage beträgt 150.000 €, die A und B gezahlt haben. C hat bisher nur 50.000 € geleistet.

Der Zweck der X-KG ist unter anderem der Handel mit:

„Badarmaturen, Badmöbeln, Spiegelschränken, Heizkörpern, Fußbodenheizungen, Gasthermen, Solarmodulen sowie Zirkulations- und Wärmepumpen.“

Am 03. Juli 2025 hat K von der A-GmbH für die X-KG Solarmodule gekauft zum Preis von 100.000 €. Laut Vereinbarung sollen die Solarmodule bis spätestens 10. Juli 2025 durch die A-GmbH angeliefert werden. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten kann die A-GmbH die Solarmodule aber erst zum 30. September 2025 ausliefern. Die Solarmodule waren für den Handwerksbetrieb H bestimmt, der die Solarmodule für ein Bauträgerprojekt benötigte. Aufgrund der verspäteten Lieferung konnte H die Solarmodule erst Anfang Oktober montieren. Wegen der verspäteten Leistung musste H eine Vertragsstrafe gegenüber dem Bauträger i.H.v. 7.500 € zahlen, die ihm aber seitens der X-KG erstattet wurden.

Anfang November fordert die A-GmbH die X-KG zur Zahlung des Kaufpreises auf. Die X-KG rechnet wiederum mit ihrer Gegenforderung i.H.v. 7.500 € auf.

Die A-GmbH will nun wissen, ob sie einen Zahlungsanspruch gegen die X-KG bzw. gegen deren Gesellschafter A, B, C und K hat?

Abwandlung:

Angenommen, K hat 2024 mit dem Kommanditisten C die C-GmbH gegründet, die auch im Handelsregister eingetragen ist. Alleiniger Geschäftsführer ist K. Unternehmenszweck der C-GmbH ist:

„der Handel mit Heizungstechnik, insbesondere mit Heizkörpern, Gasthermen, Wärmepumpen und Solarmodulen.“

Die anderen Gesellschafter der X-KG haben im Nachhinein erfahren, dass K und C über die GmbH unter anderem Wärmepumpen verkaufen und sind darüber erbost. Denn dadurch werde der Unternehmenszweck der X-KG massiv beeinträchtigt und geschädigt. Es stellt sich heraus, dass die C-GmbH seit ihrer Gründung nachweislich durch den Verkauf der Wärmepumpen Gewinne in Höhe von 170.000 € erzielt hat.

Hat die X-KG einen Schadensersatzanspruch gegen K und C i.H.v. 170.000 €?

Bearbeitervermerk:

Im Ausgangsfall ist von der Richtigkeit und Angemessenheit der Vertragsstrafe auszugehen.